

BVGer D-1912/2014 vom 8. April 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-04-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1912_2014

FR: TAF D-1912/2014 du 8 avril 2015

IT: TAF D-1912/2014 del 8 aprile 2015

Regeste

Anerkennung der Staatenlosigkeit

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG, SR 172.021), welche von den in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden, vorbehältlich der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen. Das Gericht ist damit auch zuständig für die Beurteilung der vorliegende Beschwerden gegen die Verfügungen des BFM (heute: SEM) vom 7. März 2014 betreffend die Verweigerung der Anerkennung der Staatenlosigkeit.

E. 1.2

Sofern das VGG nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Adressat der angefochtenen Verfügung zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG) und seine Beschwerde erfolgte frist- und formgerecht (Art. 50 und Art. 52 VwVG), womit auf die Beschwerde einzutreten ist. An dieser Stelle ist allerdings das Folgende anzumerken: Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens hat der rubrizierte Rechtsvertreter bei der Vorinstanz und anschliessend gegenüber dem Bundesverwaltungsgericht eine Substitutionsvollmacht von Advokat Dieter Roth eingereicht, welche offenkundig eine nachträgliche Veränderung und somit eine Manipulation erfahren hat (vgl. BFM-Akten: act. B1/3 sowie Beilage 1 der Beschwerdeeingabe). Eine Kopie dieses Originals, welches auf Advokat Dieter Roth lautet und vom 14. November 2011 datiert, wurde nämlich in der ursprünglichen Fassung schon im Asylverfahren von der darin namentlich zur Substitution berechtigten Advokatin Nicole Hohl im Rahmen ihrer Eingabe an das BFM vom 15. November 2011 eingereicht (vgl. BFM-Akten: act. A10). Aus dem Vergleich der damals vorgelegten Vollmacht (Kopie) mit der im Rahmen des vorliegenden Verfahrens vorgelegten "Variante" der Originalvollmacht ergibt sich ohne weiteres, dass diese Vollmacht insofern eine nachträgliche Veränderung und damit eine Verfälschung erfahren hat, als der Name des rubrizierten Rechtsvertreters augenscheinlich erst später von Hand unter die Liste der von Advokat Dieter Roth zur substitutionsweisen Vertretung ermächtigten Personen angefügt worden ist, ohne dass dies von Advokat Dieter Roth oder dem Beschwerdeführer abgezeichnet worden wäre. Zudem wurde auch die Betreff-Zeile der Vollmacht nachträglich verändert (in act. A10 noch leer gelassen; in act. B1 "Asyl/Staatenlosigkeit" nachgetragen). Da an der Vertretungsbefugnis

aufgrund der Aktenlage grundsätzlich kein Zweifel besteht, ist auf das Nachfordern einer rechtsgültigen Vollmacht an dieser Stelle jedoch zu verzichten. Das erwähnte Vorgehen, mithin die nachträgliche Veränderung einer Vollmacht durch einen zugelassenen Rechtsanwalt, ist jedoch entschieden abzulehnen und das Bundesverwaltungsgericht behält sich vor, im Wiederholungsfall einen Verweis auszusprechen und den Anwaltsverband entsprechend zu informieren.

E. 2

Mit Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (vgl. Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Unter Bundesrecht ist auch das direkt anwendbare Völkerrecht zu verstehen (Zibung/Hofstetter, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 2009, Art. 49 N 7 f.), zu dem das hier in Frage stehende Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (StÜ, SR 0.142.40) zu zählen ist. Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG nicht an die Begründung der Begehren gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen; massgebend sind grundsätzlich die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. zum Ganzen BVGE 2014/5 E. 2 mit weiteren Hinweisen).

E. 3

Der Beschwerdeführer beantragt im Rahmen seines Eventualantrages die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz, verbunden mit der Anordnung ergänzender Sachverhaltsfeststellungsmassnahmen. Vor dem Hintergrund der nachfolgenden Erwägungen ist jedoch der entscheidrelevante Sachverhalt als hinreichend erstellt zu erkennen, insbesondere nachdem vom Bundesverwaltungsgericht ergänzende Abklärungen betreffend die vom Beschwerdeführer vorgelegten Beweismittel veranlasst worden sind (vgl. unten, E. 5.3). In diesem Zusammenhang bleibt festzuhalten, dass es der in der Stellungnahme vom 10. Dezember 2014 sinngemäss beantragten weiteren forensischen Abklärungen betreffend die angebliche "Maktum-Bestätigung", etwa einer Altersbestimmung des angeblich 1989 in Syrien ausgestellten Papiers oder der Beschaffung von Vergleichsmaterial, vor dem Hintergrund der nachfolgenden Erwägungen und im Sinne einer antizipierten Beweiswürdigung (Art. 33 Abs. 1 VwVG) nicht bedarf. Nachdem kein weiterer Abklärungsbedarf ersichtlich ist, hat das Gericht einen Entscheid in der Sache zu treffen (Art. 61 Abs. 1 VwVG).

E. 4.1

Art. 1 Ziff. 1 StÜ hält fest, dass im Sinne des Übereinkommens eine Person dann staatenlos ist, wenn kein Staat sie auf Grund seiner Gesetzgebung (im englischen bzw. französischen Originaltext: "under the operation of its law", "par application de sa législation") als seinen Angehörigen betrachtet. Staatenlosigkeit bedeutet nach dieser Begriffsbeschreibung das Fehlen der rechtlichen Zugehörigkeit zu einem Staat (sog. "de iure"-Staatenlose). Das Abkommen bezieht sich dagegen nicht auf Personen, die zwar formell noch eine Staatsangehörigkeit besitzen, deren Heimatstaat ihnen aber keinen Schutz mehr gewährt (sog. "de facto"-Staatenlose; vgl. zum Ganzen BVGE 2014/5 E. 4.1 mit weiteren

Hinweisen).

E. 4.2

Das Verfahren zur Anerkennung der Staatenlosigkeit ist - anders als dasjenige zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft mit dem Asylgesetz (AsylG; SR 142.31) - im schweizerischen Recht nicht spezialgesetzlich geregelt. Einzig für die Zuständigkeit des SEM zur Prüfung solcher Gesuche findet sich eine Rechtsnorm (vgl. Art. 14 Abs. 3 der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement [OV-EJPD, SR 172.213.1]). Zur Frage nach den Kriterien, die Personen für eine Anerkennung als Staatenlose zu erfüllen haben, schweigt das Landesrecht (BVGE 2014/5 E. 8). Da damit auch keine besonderen Verfahrensregeln vorliegen, hat sich das Verfahren nach den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen zu richten. So gilt die im Verwaltungsverfahren geltende Untersuchungsmaxime, gemäss welcher die Behörde den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen hat (Art. 12 VwVG). Dieser allgemeine Grundsatz wird relativiert durch die Mitwirkungspflicht der Partei, welche namentlich insoweit greift, als der Beschwerdeführer das vorliegende Verfahren durch eigenes Begehren eingeleitet hat und er selbstständig Begehren stellt (vgl. dazu Art. 13 Abs. 1 Bstn. a und b VwVG). Die Mitwirkungspflicht gilt dabei insbesondere für Tatsachen, die eine Partei besser kennt als die Behörden, und welche die Behörde ohne Mitwirkung der Partei gar nicht oder nicht ohne vernünftigen Aufwand erheben kann (vgl. dazu BGE 130 II 449 E. 6.6.1 S. 464 und 128 II 139 E. 2b S. 142 f.). Die Behörde braucht auf Begehren nicht einzutreten, wenn die Partei die zumutbare Mitwirkung verweigert (Art. 13 Abs. 2 VwVG), oder kann die Verletzung der Mitwirkungspflicht bei der Beweiswürdigung berücksichtigen (Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 40 des Bundesgesetzes über den Bundeszivilprozess [BZP, SR 273]). Ergänzt wird die Untersuchungsmaxime durch die im Anspruch auf rechtliches Gehör enthaltenen Parteirechte auf Teilnahme am Verfahren und auf Einflussnahme auf den Prozess der Entscheidungsfindung (vgl. Art. 29 ff. VwVG; vgl. ferner BVGE 2008/24 E. 7.2). Im Verwaltungsverfahren gilt überdies der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 40 BZP).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer stellt sich auf den Standpunkt, vom BFM sei im Rahmen der Verfügung vom 11. November 2013 nicht in Zweifel gezogen worden, dass er wie im Asylverfahren vorgebracht ein Maktumin sei, und mit der von ihm im Asylverfahren eingereichten "Maktum-Bestätigung" sei dies auch belegt, weshalb er als staatenlos anzuerkennen sei. Das BFM hält dem nach Prüfung der im Asylverfahren vorgelegten "Maktum-Bestätigung" entgegen, bei diesem Papier handle es sich um eine Fälschung, womit der Beschwerdeführer den Nachweis seiner Staatenlosigkeit nicht erbracht habe.

E. 5.2

Vorauszuschicken ist, dass die Verfügung des BFM vom 11. November 2013 unangefochten in Rechtskraft erwachsen ist und darin in der Tat grundsätzlich davon ausgegangen wurde, der Beschwerdeführer sei Maktumin. Dies ist jedoch für das vorliegende Verfahren nicht bindend, zumal allein das Dispositiv in Rechtskraft erwachsen kann und nicht auch die Erwägungen. Diese Frage war denn auch für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nicht von gleicher Relevanz, wie für die Frage der Staatenlosigkeit, weshalb das BFM zu Recht im vorliegenden Verfahren eine eingehendere Prüfung der Glaubhaftigkeit dieses Vorbringens vornahm und auch zu einer abweichenden

Einschätzung kommen durfte. Zu Prüfen bleibt jedoch, ob diese neue Einschätzung zu bestätigen ist.

E. 5.3

Dem Beschwerdeführer kann insofern nicht gefolgt werden, als er wiederholt geltend macht, für die Echtheit der vorgelegten Beweismittel spreche, dass für ihn vernünftigerweise gar nie ein Interesse daran bestanden haben könne, sich in der Heimat oder gegenüber ausländischen Behörden fälschlicherweise als Maktumin darzustellen. In dieser Hinsicht bleibt festzuhalten, dass er sich seinen eigenen Angaben zufolge bereits vor seiner Einreise in die Schweiz während Jahren mit einer eigenen Angaben gemäss gefälschten Maktum-Bestätigung im Libanon aufgehalten hat, um dort einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Auch wird im Asylverfahren die Situation von Personen syrischer Herkunft anders beziehungsweise für die Gesuchsteller vorteilhafter beurteilt, wenn es sich um Maktumin handelt, und es dürfte ebenfalls bekannt sein, dass die Abschiebung von syrischen Maktumin wesentlich schwieriger zu bewerkstelligen ist als von syrischen Staatsangehörigen. Es ist sodann nicht auszuschliessen, dass das Vorweisen einer Maktum-Bestätigung auch in Syrien Vorteile bringen kann, gerade im Zusammenhang mit der Leistung des Militärdienstes, zu dem die Maktumin nicht verpflichtet sind. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer mit der im Asylverfahren eingereichten syrischen Maktum-Bestätigung insbesondere auch seine Herkunft aus Syrien belegte, und Letzterer für die Frage des Verbleibs in der Schweiz eine ausschlaggebende Bedeutung zukam. Das BFM hat es denn auch unterlassen, die Möglichkeit der Herkunft aus einem anderen Staat, zum Beispiel Libanon in Betracht zu ziehen. Diesen Erwägungen gemäss ergeben sich zahlreiche Gründe für das Vorweisen einer gefälschten syrischen Maktum-Bestätigung.

E. 5.4

Das SEM ging wie erwähnt davon aus, dass der Beschwerdeführer aus Syrien stammt und kurdischer Ethnie ist. Alleine dieser Umstand spricht jedoch noch nicht für die behauptete Staatenlosigkeit, zumal nach übereinstimmender Quellenlage nur eine Minderheit der syrischen Kurden als Ajanib oder gar nur als Maktumin gilt, welche nicht über die syrische Staatsangehörigkeit verfügen. Zwar gibt es keine verlässlichen Zahlen zu den Maktumin, da diese in keinem behördlichen Register geführt werden. Auch variieren die Angaben zur kurdischen Bevölkerung Syriens je nach Quelle stark, da die Beantwortung der Frage nach der Zahl der Kurden in Syrien von erheblicher politischer Sprengkraft ist. Von kurdischer Seite wird sie regelmässig überzeichnet, wogegen die syrischen Behörden zweifelsohne zu tiefe Werte angeben. Als überzeugend erscheint die Auffassung, dass wohl gegen zwei Millionen Kurden in Syrien leben (vgl. dazu Michael M. Gunter, "Out of Nowhere: The Kurds of Syria in Peace and War", 2014, S. 2). Gemäss ebenfalls divergierender Quellenlage dürfte sodann die Gruppe der Ajanib bis Anfang 2011 rund 300'000 Personen umfasst haben. Die Zahl ist allerdings in der Zwischenzeit deutlich gesunken, da auf der Basis des "Legislativdekret Nummer 49" von Präsident Baschar al-Assad vom 7. April 2011 bereits bis ins Jahr 2012 rund 70'000 Ajanib die syrische Staatsangehörigkeit erteilt worden sei (vgl. dazu UNHCR, Statistical Yearbook 2011 - Annex, 2012). Die Zahl der Einbürgerungen dürfte zwischenzeitlich noch gestiegen sein. Die Gruppe der Maktumin wird als wesentlich kleiner geschätzt und dürfte die Zahl von 100'000 nicht übersteigen (vgl. Gunter, a.a.O.; "Syrien: Reisedokumente für staatenlose Kurden", Auskunft der SFH-Länderanalyse vom 12. Oktober 2013). Damit besitzt eine grosse Anzahl der syrischen

Kurden die syrische Staatsangehörigkeit und nur eine Minderheit ist Ajanib oder Maktumin. Der Frage nach der Echtheit der eingereichten Dokumente beziehungsweise der Glaubhaftigkeit der entsprechenden Angaben kommt damit entscheidende Relevanz zu.

E. 5.5

Bereits aufgrund der Ausführungen des Beschwerdeführers im Rahmen des Asylverfahrens über die guten bis sehr guten wirtschaftlichen Verhältnisse seiner Familie und namentlich über die Geschäftstätigkeit seines Vaters im (... [Grosshandel]) bestehen gewisse Zweifel an der Verlässlichkeit seiner Angaben über seine angebliche Zugehörigkeit zu den syrischen Maktumin. So können Maktumin in Syrien weder Land noch Immobilien noch ein Geschäft auf eigenen Namen registrieren lassen, und nicht einmal ein Auto oder einen landwirtschaftlichen Traktor. Mit den vorgenannten Einschränkungen werden Maktumin in ihren wirtschaftlichen Möglichkeiten in schwerwiegender Weise eingeschränkt, mithin von den meisten lukrativen Aktivitäten ausgeschlossen, zumal sie durch diese Einschränkungen im Geschäftsverkehr weitgehend rechtlos sind, was dazu führt, dass die Maktumin weit überwiegend in Armut leben. Die Ausführungen des Beschwerdeführers über die guten bis sehr guten wirtschaftlichen Verhältnisse seiner Familie und die Geschäftstätigkeit seines Vaters werfen deshalb gewisse Fragen auf. Ungereimt sind sodann auch die Angaben anlässlich der Anhörung im Zusammenhang mit der Beschaffungsmöglichkeit der syrischen Maktum-Bestätigung. Diese sei im Elternhaus verblieben, es sei ihm jedoch nicht möglich, mit der Familie direkt in Kontakt zu treten, da niemand ein Telefon besitze und er auch die Telefonnummern der Nachbarn nicht kenne. Gerade in Anbetracht der wirtschaftlichen Tätigkeiten des Vaters erstaunt diese Aussage aber auch in Anbetracht dessen, dass offenbar eine Kontaktaufnahme mit der Familie aus dem Libanon problemlos möglich war.

E. 5.6

Diese Zweifel werden aber insbesondere durch das Einreichen gefälschter Beweismittel bestätigt. Vor dem Hintergrund der Beschwerdevorbringen, des neu eingereichten Beweismittels und aufgrund von Zweifeln an der technischen Schlüssigkeit der vom BFM amtsintern erstellten Dokumentenprüfung sah sich das Bundesverwaltungsgericht veranlasst, die vom Beschwerdeführer beim BFM eingereichte "Maktum-Bestätigung" und den auf Beschwerdeebene vorgelegten "Familienauszug" vom 9. März 2014 einer externen Stelle zur nochmaligen Prüfung vorzulegen. In Bezug auf den amtsintern vom BFM erstellten Bericht entstanden insbesondere Zweifel an der Aussage über eine angeblich mittels "tonerbasierendem Verfahren" erstellte Dokumentenvorlage und ebenfalls auf diesem Wege nachgeahmte "Nassstempel", was die auf dem Dokument erkennbaren Wasserflecken ausgeschlossen hätte. Die vom Gericht konsultierte Fachbehörde (...) ist in ihrem Bericht vom 19. November 2014 jedoch ebenfalls zum Schluss gelangt, beide Dokumente seien als Totalfälschungen zu erkennen. Dabei wurde festgehalten, bei beiden Dokumenten seien sowohl der Textvordruck als auch die Stempelabdrücke "anhand spezifischer Ablagerungen mittels eines tintenbasierenden Ausgabesystems (Drucker, Kopierer) erstellt" worden. An der technischen Schlüssigkeit dieser Aussage bestehen keine Zweifel. Sodann wurde von der Fachbehörde darauf hingewiesen, dass beim "Familienauszug" im unteren Bereich zusätzlich Überschreibungen mit Tipp-Ex erkennbar seien. Dem Beschwerdeführer wurden diese Abklärungsergebnisse im Rahmen der Zwischenverfügung vom 25. November 2014 zur Kenntnis gebracht, worauf er in seiner Stellungnahme vom 10. Dezember 2014 an der Echtheit der vorgelegten Beweismittel festhielt. Entgegen seinen Vorbringen kann jedoch vor dem Hintergrund der schlüssigen

Feststellungen der konsultierten Fachbehörde kein Zweifel daran bestehen, dass es sich bei den vorgelegten Beweismitteln um Fälschungen handelt. Aufgrund des Berichts vom 19. November 2014 ist als erstellt zu erkennen, dass die vorgelegten Dokumente keinesfalls "abgestempelt" worden sind, zumal die auf den Dokumenten vorhandenen Rundstempel - als zwar einfaches, aber geradezu klassisches Mittel der Beurkundung - nicht manuell, also unter Verwendung eines Stempels (mit gummierter Stempelplatte) und eines Stempelkissens (mit Tinte), aufgebracht worden sind, sondern die Stempel unter Verwendung eines sogenannten Tintenstrahldruckers bloss nachgeahmt wurden. Bei dieser Sachlage ist auszuschliessen, dass die vorgelegten Papiere echt sind. Die anders lautenden Vorbringen über die angeblich mannigfachen Varianten der Ausstellung von "Maktum-Bestätigungen" oder das Vorhandensein von Tipp-Ex auch in schweizerischen Amtsstuben vermögen nicht zu überzeugen und sind als blosser Schutzbehauptungen zu erkennen.

E. 5.7

Durch die Vorlage von gefälschten Beweismitteln wird das Vorbringen, der Beschwerdeführer sei syrischer Maktumin nachhaltig erschüttert, zumal auch nicht ansatzweise einsichtig ist, weshalb ein echter Maktumin eine gefälschte "Maktum-Bestätigung" vorlegen sollte. Die geltend gemachte Zugehörigkeit zu den syrischen Maktumin ist demnach - wie vom BFM zu Recht erkannt - weder belegt, noch kann sie als wenigstens glaubhaft gemacht erkannt werden.

E. 6

Nach dem Gesagten besteht kein Anlass zur Annahme, beim Beschwerdeführer handle es sich um einen syrischen Maktumin. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz dem Beschwerdeführer die Anerkennung als Staatenloser versagt hat, womit die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 7

Das vom Beschwerdeführer auf Beschwerdeebene vorgelegte Beweismittel, der angebliche "Familienauszug aus dem Personenstandsregister" vom 9. März 2014, ist gestützt auf Art. 10 AsylG zuhanden des SEM sicherzustellen, zumal der Beschwerdeführer als nach Art. 44 AsylG in Verbindung mit Art. 83 Abs. 1 und 4 Ausländergesetz (AuG, SR 142.20) in der Schweiz vorläufig aufgenommene Person nach wie vor den Regeln der Asylgesetzgebung unterstellt bleibt.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), zumal gemäss Zwischenverfügung vom 25. November 2014 die vormals dem Beschwerdeführer gewährte unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung entzogen wurde. Vor dem Hintergrund der vorstehenden Erwägungen ist auf diesen Entscheid entgegen dem diesbezüglichen Antrag im Rahmen der Stellungnahme vom 10. Dezember 2014 nicht zurückzukommen. Zuzufolge Vorlage von gefälschten Beweismitteln sowie mit Blick auf den dem Gericht entstandenen Zusatzaufwand der externen Abklärungsmassnahmen sind die Kosten gegenüber dem Normalansatz für entsprechende Verfahren angemessen zu erhöhen und auf insgesamt Fr. 1'600.- festzusetzen.

E. 8.2

Der Entzug des unentgeltlichen Rechtsbeistandes aufgrund des treuwidrigen Verhaltens erfolgt ex nunc (vgl. BGE 122 I 5). Nachdem der rubrizierte Rechtsvertreter also im Rahmen der Zwischenverfügung vom 30. April 2014 dem Beschwerdeführer als amtlicher Rechtsbeistand beigegeben und dieses Mandat erst mit Zwischenverfügung vom 25. November 2014 wieder entzogen wurde, ist dem Rechtsvertreter der bis dahin entstandene Aufwand zu entschädigen. Der in der Kostennote vom 18. August 2014 ausgewiesene Aufwand ist unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (Art. 8 ff. VGKE) als im Wesentlichen angemessen zu erkennen und lediglich in einem Punkt leicht zu kürzen (Art. 11 Abs. 4 VGKE; Entschädigungsansatz für Kopien). Nach Rundung des Betrages ist dem rubrizierten Rechtsvertreter zu Lasten des Gerichts ein amtliches Honorar von Fr. 1'910.- zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.